



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

22.10.2024

Nr. 101/2024

Seite 862 – 365

I. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster vom 22.10.2024



Fachbereich
Oecotrophologie · Facility Management

I. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster vom 22.10.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster vom 27. April 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2022 Seite 247-255) werden wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Immobilienmanagement – Real Estate Management an der FH Münster sind nachzuweisen:

- Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung (regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Architektur oder Gebäudetechnik) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3),
- Eine einschlägige praktische Tätigkeit (Praxisphase) von mindestens 8 Wochen, die mit fachlichen Aufgabenstellungen vertraut gemacht haben soll.

(2) Der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8) nachgewiesen werden durch:

- Besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
- Besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums
- Oder eine besonders für den Masterstudiengang Immobilienmanagement – Real Estate Management relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

Die erforderlichen Feststellungen trifft die Studiengangsleitung aufgrund eines schriftlichen Antrags und nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht erreicht haben, können abweichend von Absatz 1 in Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern sie im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums Leistungen im Umfang von

- 165 Leistungspunkten, bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiengang mit Gesamtumfang von 180 LP bzw.
- 195 Leistungspunkten, bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiengang mit einem Gesamtumfang von 210 LP

zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen können.



- (4) Eine einschlägige Praxisphase äquivalenter Dauer im Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird anerkannt, wenn sie in der zweiten Hälfte des Studiums absolviert wurde. Ebenso kann die Dauer einer anwendungsbezogenen Abschlussarbeit angerechnet werden.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TND) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder einen gleichwertigen Nachweis.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Einschreibungen in den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit ab dem Sommersemester 2025. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management vom 19.06.24.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 22. Oktober 2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann